



POLIZEI
Hamburg

PK332, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
MR 2
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle PK332
Wiesendamm 133
22303 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
Sachbearbeiter [REDACTED]

Aktenzeichen **033/8V/0423258/2017**
Datum 05.07.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

FORMANNSTR. und GOLDBEKPLATZ

Aufhebung der Wochenmarkt-bezogenen Zufahrtsbeschränkung

1 Anordnung

Das PK332 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

FORMANNSTR. und GOLDBEKPLATZ

folgendes an:

Die Wochenmarkt-bezogene Zufahrtsbeschränkung ist ersatzlos aufzuheben.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau der VZ-Tafeln (VZ 250 mit Zeitzusatz) – siehe beigefügtes Foto – an den in der beigefügten Skizze markierten Örtlichkeiten Goldbekplatz u. Formannstraße.

3 Begründung

Die rechtliche Wirkung dieser VZ-Tafeln beinhaltet ein Haltverbot in dem Bereich während der auf der Zusatztabelle präzisierten Zeiträume (Di, Do u. Sa. 07-15 Uhr).

Die bisherige praktische Erfahrung zeigt, dass bei der Mehrzahl der dortigen Anwohner diese VZ-Bedeutung nicht bekannt war. Es kam in der Vergangenheit durch dort abgestellte Fahrzeuge zu keinen Behinderungen des Marktbeschickungsverkehrs, allenfalls verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge wurden auffällig. Diese wurden im Einzelfall auch abgeschleppt.

Eine Analyse durch Mitarbeiter des Polizeikommissariats 33 kam zu der Feststellung, dass allein die Nahbeschilderung im Goldbekufer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wochenmärkte ausreichend ist.

Die weiträumige Beschilderung (s.o.) entzieht dem Quartier für weite Zeiträume dringend benötigten Parkraum. Das würde sich de jure auch auf die potenzielle Kundschaft des Wochenmarktes auswirken.

Um hier einen Interessenausgleich zwischen den Marktbeschickern und den Quartiersbewohner herstellen zu können, werden die VZ-Tafeln weggeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.